

# Wer haftet, wenn Bauherrn helfen?

Der Handwerker hat den Auftrag, der Kunde will sparen. Also arbeiten sie auf der Baustelle im Team. Darf man das? Und wer haftet bei Unfällen und Baumängeln. Experten antworten.



Erlebnisurlaub Baustelle: Unfälle sind eine Sache, wenn der Kunde mitarbeitet, Baumängel eine ganz andere.

## Denny Gille

[gille@handwerk.com](mailto:gille@handwerk.com)

**Kompakt:** Alltag: Kunden wollen mitarbeiten, weil sie sparen können. Und weil es ihr Haus ist. Aber wer haftet?

**Unfallschutz:** Bei einem Unfall des Bauherrn haften Handwerker in den Regel nicht.

**Mängel:** Anders sieht es aus, wenn der Bauherr später Mängel geltend macht, die er selbst verursacht hat.

Ein Zimmermann plaudert aus dem Nähkästchen. „Wenn es schneller gehen soll, mache ich auch mal Teamwork mit dem Kunden“, erzählt der Solo-Unternehmer ganz offen. Da nimmt der Bauherr zwei Wochen Urlaub und arbeitet zusammen mit dem Handwerker am eigenen Haus. „So bekommt der Kunde auch einen ganz anderen Bezug zu seinem Bauprojekt.“

Erlebnisurlaub Baustelle. Klingt ja ganz spaßig. Oder nicht? Der Zimmerer kommt über seine Teamarbeit ins Grübeln. „Nicht, dass das jetzt Ärger mit der BG gibt.“ Da will er doch lieber anonym bleiben. Aber ist die Sorge begründet?

**Grünes Licht für Teamarbeit:** Von Seiten der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft muss der Bauunternehmer keinen Ärger fürchten. Die BG gibt weitgehend grünes Licht für die Teamarbeit zwischen

Bauunternehmer und privatem Bauherrn. „Für die Beurteilung des Versicherungsschutzes des Bauherrn kommt es auf das Gesamtbild an“, sagt Michael Karg, Bereichsleiter im Referat Mitglieder und Beiträge bei der BG BAU. Und das Gesamtbild entlastet den Bauunternehmer in der Regel.

So ist nur eine Frage zu beantworten, wenn der Bauherr dem Bauunternehmer auf der privaten Baustelle hilft: Dient die Arbeit des Bauherrn seinen eigenen Zwecken oder dient sie dem beauftragten Unternehmen? In der Regel dient seine Mitarbeit eigenen Zwecken. Er hilft sich selbst mit seiner Eigenleistung, zum Beispiel, um beim Hausbau Kosten zu sparen. „Der Bauherr gilt per Gesetz als sogenannter Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten“, erklärt Karg.

Stößt dem Bauherrn auf der Baustelle etwas zu, haftet er somit in der Regel für sich selbst. Das

beauftragte Handwerksunternehmen steht dann nicht in der Verantwortung. Der Bauunternehmer und seine Mitarbeiter haften nur bei vorsätzlicher Schädigung oder bei der Herbeiführung eines Schadens auf einem versicherten Weg, zum Beispiel bei Verursachung eines Verkehrsunfalls.

**Private Bauhelfer absichern:** Während die privaten Bauhelfer des Bauherrn unter bestimmten Voraussetzungen sogar automatisch über die Berufsgenossenschaft versichert sind, ist es der Bauherr selbst nicht. Sorgsame Bauunternehmer können ihre mitarbeitenden Kunden darauf hinweisen und ihnen gegebenenfalls empfehlen, sich für die Dauer der Bauarbeiten freiwillig bei der Berufsgenossenschaft zu versichern, um gegen die Folgen von Unfällen gewappnet zu sein. Die BG BAU rät allen Bauherrn, sich um einen persönlichen Versicherungsschutz zu kümmern.